

**Satzung der Universität Heidelberg
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft**

vom 10. Dezember 2018

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 58 Abs. 2 und Abs. 4, 29 Abs. 4, 29 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff) und von § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04. Dezember 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 10. Dezember 2018 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft (1. Hauptfach 75% und Begleitfach 25%) vergibt die Universität Heidelberg 90 vom Hundert der in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang Bildungswissenschaft und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Wird in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft an der Universität Heidelberg festgesetzt, so richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ist in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm keine Studienplatzzahl für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft an der Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Satzung mit der Maßgabe statt, dass die §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und § 6 keine Anwendung finden. Studieninteressentinnen und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich in diesem Falle ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft immatrikulieren, insofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Für sonstige ausländische Studieninteressentinnen und Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen). Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern findet nur zum Wintersemester statt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in der jeweils beglaubigten Form,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung oder einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer ohne Unterbrechungbeizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung je Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg zu bearbeitenden Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält.
- (2) Die Überprüfung der in Absatz 1 lit. a) genannten Voraussetzungen und die Durchführung des Vergabeverfahrens wird vom Studierendensekretariat der Zentralen Universitätsverwaltung vorgenommen.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 5, unter den vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer je Studiengang gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Berufstätigkeit in einem für den Studiengang Bildungswissenschaft einschlägigen Beruf oder einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer ohne Unterbrechung, die über die Eignung für den Studiengang Bildungswissenschaft besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt für die Studiengänge Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Bachelor als Hauptfach (75%) und Begleitfach (25%) je Studiengang nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen:
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 (bei Abiturzeugnissen mit einer möglichen Maximalpunktzahl von 840) bzw. 60 (bei Abiturzeugnissen mit einer möglichen Maximalpunktzahl von 900) geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 - b) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 - c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis. In diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder eine einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer ohne Unterbrechung nachgewiesen wird, bewertet die Auswahlkommission dieses Kriterium auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten anhand eines von ihr vorab erstellten Bewertungsmaßstabes.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (Leistungen nach der Hochschulzugangsberechtigung) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von zwei zu eins zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Studierende aus anderen Herkunftsländern

Die Quote für Studierende aus anderen Herkunftsländern für die Studiengänge Bildungswissenschaft 75% sowie Bildungswissenschaft 25% wird jeweils auf 10 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020. Zugleich tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts Bildungswissenschaft vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 18/07 vom 09.07.2007, S. 1911 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Dezember 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2018, S. 1377 ff.